



LUMIT® HOME Auswahlmöglichkeiten für Besondere Vereinbarungen 2023
LUMIT HOME BV '23
(Stand: 01.01.2023)

LU_050_0123

LUMIT HOME - Sachversicherung

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0817]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich in und auf Meeren befinden; sogenannte Offshore Risiken.
Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in und auf Meeren wie Windkraftanlagen, Bohrinseln, Bohrschiffe, Lade- und Löschinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel.

Makler (TA 0038) [0116]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Selbstbehalt bei einem Schadeneignis (TA 0056) [0817]

Schäden, bei denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht, gelten als ein einheitliches Schadeneignis. Ein Selbstbehalt wird dann nur einmal abgezogen und zwar der höchste.

Ausschluss der Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel (TL 1120) [0418]

Abweichend von Abschnitt B § 2 Nr. 1 AVB leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 1 AVB);
- b) Blitzschlag (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 2 AVB);
- c) Explosion (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 3 AVB);
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 4 AVB)
- e) Leitungswasser (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 5 AVB);
- f) Sturm (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 6 AVB);
- g) Hagel (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 7 AVB).

Ertrags-Ausfalldeckung (TL 2102) [1017]

1. Umfang der Entschädigung
Der Versicherer entschädigt gemäß Abschnitt B § 8 AVB einen Ausfallschaden anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage der Faktoren aus Nr. 2 wie folgt ermittelt:

[Mengenfaktor] x [Preisfaktor] x [Korrekturfaktor]

2. Faktoren zur Ermittlung des Ausfallschadens

a) Photovoltaikanlagen

| | | |
|------------------|--|-----|
| Mengenfaktor: | 1.000 kWh/kWp] x [Nennleistung in kWp] | |
| Preisfaktor: | EUR 0,30 je kWh | |
| Korrekturfaktor: | Sommer 01.04. - 31.09. | 1,4 |
| | Winter 01.10. - 31.03. | 0,6 |

Eine Differenz aus dem ermittelten und dem tatsächlichen Ausfallschaden wird für versicherte Photovoltaikanlagen zusätzlich ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer diese mittels einer Jahresabrechnung mit einem Energieversorgungsunternehmen, einer vertraglichen Vereinbarung oder vergleichbarer, verbindlicher Dokumente nachweist und sich die Differenz nicht aus einem der in Abschnitt B § 8 Nr. 4 AVB genannten Gründe ergeben hat.

b) Batteriespeicher

| | |
|------------------|---|
| Mengenfaktor: | Nutzbare Kapazität des Speichers in kWh x 360 |
| Preisfaktor: | EUR 0,30 je kWh |
| Korrekturfaktor: | Keiner |

c) Blockheizkraftwerke

| | |
|------------------|---|
| Mengenfaktor: | [2.500 kWh/kW] x [elektrische Leistung in kW] |
| Preisfaktor: | EUR 0,30 je kW |
| Korrekturfaktor: | Keiner |

d) Solarthermieanlagen

| | | |
|------------------|---|-----|
| Mengenfaktor: | [1.000 kWh/m ²] x [Kollektorfläche in m ²] | |
| Preisfaktor: | EUR 0,30 je kW | |
| Korrekturfaktor: | Sommer 01.04. - 30.09. | 1,4 |
| | Winter 01.10. - 31.03. | 0,6 |

e) Gas- und Ölheizungen, Pelletheizungen, Wärmepumpenanlagen (Heizungstechnik)

| | | |
|------------------|--|------|
| Mengenfaktor: | [1.000 kWh/kW] x [Nennleistung in kW] | |
| Preisfaktor: | EUR 0,30 je kWh | |
| Korrekturfaktor: | Sommer 01.04. - 30.09. | 0,00 |
| | Winter 01.10. - 31.03. | 1,0 |

Bündelungsnachlass (TL 2107) [0622]

Auf den Gesamtjahresnettobeitrag wird bei Versicherung von mindestens vier Energietechnikanlagen vorläufig ein Bündelungsnachlass von 10 Prozent gewährt. Der Nachlass entfällt, sobald sich durch Ausschlüsse die Anzahl der versicherten Energietechnikanlagen unter diesen Wert fällt. Der Nachlass wird auf Antrag wieder eingeräumt, wenn wieder mindestens vier Energietechnikanlagen versichert sind.

Selbstbehalt im Schadenfall (TL 2108) [0622]

1. Kann der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweisen, dass während der Laufzeit des Versicherungsvertrags alle 2 Jahre Überprüfungen auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit (Inspektion) durch einen Fachbetrieb (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 18 AVB) vorgenommen wurden, entfallen die Selbstbehalte.
2. Alle Mess- und Prüfergebnisse sowie die durchgeführten Arbeiten sind schriftlich zu dokumentieren. Entsprechende Nachweise (Prüf-/Wartungsprotokolle, Reparaturechnungen) sind im Versicherungsfall vorzulegen.

Zusätzliche Besondere Vereinbarungen für Photovoltaikanlagen (PV):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Photovoltaikanlagen (TL 2103) [0123]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind netzgekoppelte und netzunabhängige Dach- und Fassaden-Photovoltaikanlagen in ihrer Grundausstattung, bestehend aus
 - Modulen,
 - Modultragegestellen,
 - Wechselrichtern,
 - Zählern (Erzeugung- und Einspeisezählern),
 - Überspannungsschutzeinrichtungen,
 - Laderegler,
 - Gleich- und Wechselstromverkabelung auf dem Betriebsgrundstück sowie
 - Komponenten zur Dachdurchdringung wie Kabeldurchführungen, Unterlegplatten für die Dachhakenbefestigung.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind versichert:
 - a) Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude wie Wechselrichterstation;
 - Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel, die der Einspeisung dienen;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz;
 - b) Eine Ladestation für Elektrofahrzeuge bis 22 kW gemäß TL 1140 "Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Ladestationen für Elektrofahrzeuge" und TL 1142 "Zusätzliche Obliegenheit bei öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge".
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Photovoltaikanlagen sowie Anlagen
 - auf Freiflächen (Bodenanlagen),
 - bei denen die Befestigung der Module oder des Montagesystems durch Verklebung oder Magnetkraft erfolgte oder

- bei denen sogenannte flexible Module auf Metall oder Kunststofffolien verwendet wurden.

Ersatz der Materialkosten bei Wechselrichtern (TL 1101) [0518]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Wechselrichters erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,8 Prozent je angefangenem Monat, beginnend ab dem 6. Jahr seit der Erstinbetriebnahme.

Es erfolgt kein Abzug, sofern der Wechselrichter repariert oder durch ein Gebrauchtgerät (Austauschgerät) ersetzt wird.

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Ladestationen für Elektrofahrzeuge (TL 1140) [1021]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Electric Vehicle Supply Equipment, kurz EVSE) in ihrer Grundausstattung bestehend aus
 - Ladekabeln,
 - Laderegler,
 - Lade- und Systemschnittstellen/Netzanbindungen,
 - Lastmanagementsystem,
 - Sensoren/Messgeräten,
 - Panels/Displays,
 - Zähler,
 - Stromversorgung,
 - Netzwerkgeräten,
 - Gehäuse sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Leitungen sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen;
 - Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind insbesondere Elektrofahrzeuge, Fahrzeugelektronik, Stromerzeugungsanlagen, Geldinhalte sowie alle Sachen, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt (z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen).

Zusätzliche Obliegenheit bei öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge (TL 1142) [1021]

1. Sicherung gegen Fahrzeuganprall
In Erweiterung von Abschnitt A § 12 Nr. 1 AVB hat der Versicherungsnehmer versicherte, öffentlich zugängliche stationäre Ladestationen für Elektrofahrzeuge durch einen geeigneten, fest verankerten Anfahr-/Rammenschutz (Poller, Bügel, Planke, Geländer) gegen Fahrzeuganprall zu sichern. Als öffentlich zugänglich gelten Anlagen, welche von einem im Vorhinein nicht bestimmbar Personenkreis verwendet werden können.
2. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannte Obliegenheit, erhöht sich für einen Schadenfall durch Anprall eines Fahrzeugs der Selbstbehalt auf 25 Prozent, mindestens EUR 500,00.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt A § 12 AVB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährdungssteigerung, gilt Abschnitt A § 5 AVB. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Zusätzliche Besondere Vereinbarungen für Batteriespeicher (BS):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Batteriespeichern (TL 1114) [0418]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre, eigensichere Blei- und Lithium-Ionen-Batteriespeicher in ihrer Grundausstattung, bestehend aus
 - Batterien,
 - Batterie-Management-System (BMS),
 - Energie-Management-System (EMS),
 - Laderegler,
 - Gehäusen, Schaltschränken,
 - Wechselrichtern sowie

- Sicherheitseinrichtungen.

2. Zubehör und Sonderausstattung

Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

- mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
- Überwachungsgeräte wie elektronische Alarmanrichtungen;
- Technikgebäude;
- bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind mobil eingesetzte Batteriespeicher sowie Batteriespeicher mit Hochtemperatur- oder Redox-Flow-Batterien.

Ersatz der Materialkosten bei Wechselrichtern (TL 1101) [0518]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Wechselrichters erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,8 Prozent je angefangenem Monat, beginnend ab dem 6. Jahr seit der Erstinbetriebnahme.

Es erfolgt kein Abzug, sofern der Wechselrichter repariert oder durch ein Gebrauchtgerät (Austauschgerät) ersetzt wird.

Ersatz der Materialkosten bei Batteriespeichern (TL 1103) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Batteriespeichers erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten der Batterie bei

- Bleiakkumulatoren um 25 Prozent und
- Lithium-Ionen-Akkumulatoren um 10 Prozent

je angefangenen 250 Ladezyklen, beginnend ab 1250 Vollladezyklen.

Zusätzliche Besondere Vereinbarungen für Blockheizkraftwerke (BHKW):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Blockheizkraftwerken (TL 1115) [0418]

1. Versicherte Sachen

Versichert sind stationäre Blockheizkraftwerke in ihrer Grundausstattung, bestehend aus

- Verbrennungskraftmaschine,
- Generator,
- Wärmetauschern,
- Steuerungseinheiten,
- Zählern (Erzeugungs- und Einspeisezählern),
- Überspannungsschutzeinrichtungen,
- Schaltschränken und Schaltanlagen,
- geräteintegriertem und separatem Wärme-, Puffer- oder Kombispeicher inklusive Verbindungsleitungen zwischen Blockheizkraftwerk und Speicher sowie
- Sicherheitseinrichtungen.

2. Zubehör und Sonderausstattung

Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

- mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
- Überwachungsgeräte wie elektronische Alarmanrichtungen;
- Technikgebäude;
- Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel, die der Einspeisung dienen;
- bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind mobil eingesetzte Blockheizkraftwerke sowie Blockheizkraftwerke, die mit Gas aus vorgeschalteten

- Biogasanlagen,
- Klärgasanlagen oder
- Holzvergasanlagen

oder mit Knallgas betrieben werden.

Voraussetzungen für den Betrieb von Blockheizkraftwerken (TL 1104) [1017]

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 12 Nr. 1 AVB hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf

- den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.),
- die empfohlenen Inspektions-, Wartungs- und Überholungsintervalle sowie
- die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z.B. regelmäßige Ölanalysen)

einzuhalten. Der verwendete Brennstoff muss für den Einsatz vom Anlagenhersteller freigegeben sein und seinen Maßgaben entsprechen. Bei Betrieb des Blockheizkraftwerkes mit Pflanzenöl sind geeignete Einrichtungen zur Überwachung von Schadstoffen (Ablagerungen, Schwefel, Silikate, Siloxane) vorzuhalten. Bei unzulässigen Betriebszuständen hat eine sofortige Abschaltung zu erfolgen.

Sofern keine entsprechenden Vorschriften vorliegen, gelten folgende Überholungsintervalle:

- Teilüberholung nach 20.000 Betriebsstunden (Austausch Zylinderköpfe, Ladeluftkühler, Hauptlager, Kolben und Laufbuchsen);
- Grundüberholung nach 40.000 Betriebsstunden.

2. Werden die Motoren ohne Wartung über die in Nr. 1 b) angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, das heißt die Kosten für De- und Remontagen sowie Kosten für sonstige üblicherweise bei einer Wartung oder Überholung anfallende Arbeiten sind vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherten (Anlagenbetreiber) zu tragen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt A § 12 AVB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt A § 5. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Ersatz der Materialkosten bei Blockheizkraftwerken (TL 1105) [1019]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen eines versicherten Blockheizkraftwerks erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 10 Prozent je angefangenen 5.000 Betriebsstunden, beginnend ab 12.000 Betriebsstunden seit der Erstinbetriebnahme.

Zusätzliche Besondere Vereinbarungen für Solarthermieranlagen (ST):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Solarthermieranlagen (TL 2104) [1018]

1. Versicherte Sachen

Versichert sind stationäre solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung, Raumheizung und zur Prozesswärmeerzeugung in ihrer Grundausstattung, bestehend aus

- Kollektoren,
- Regeleinheiten,
- Solarkreisumpfen,
- Temperaturfühler,
- Wärme-, Puffer- und Kombispeichern bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 500 Litern inklusive Verbindungsleitungen zwischen Kollektoren und Speichern,
- Komponenten zur Dachdurchdringung wie Kabeldurchführungen, Unterlegplatten für die Dachhakenbefestigung,
- Sicherheitseinrichtungen,
- Ventilatoren sowie
- Wärmetauscher.

2. Zubehör und Sonderausstattung

Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

- mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
- Überwachungsgeräte wie elektronische Alarmanrichtungen;
- Technikgebäude;
- bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind mobil eingesetzte Solarthermieranlagen sowie Anlagen

- mit unverglasten Kollektoren, z.B. zur solaren Schwimmbadbeheizung (Solare Pool-Heizungsanlage) mit direkter Erwärmung des Poolwassers mittels einfacher Absorbern wie Kunststoffschläuchen oder -matten oder
- zur solarthermischen Klimatisierung (Kühlung).

Zusätzliche Besondere Vereinbarungen für Wärmepumpenanlagen (WP):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Wärmepumpenanlagen (TL 1106) [0418]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre Luft- und Wasserwärmepumpenanlagen in ihrer Grundausrüstung, bestehend aus
 - Verdampfer,
 - Kompressor,
 - Kondensator,
 - Pumpen,
 - Temperaturfühler,
 - geräteintegriertem sowie separatem Wärme-, Puffer- oder Kombispeicher inklusive Verbindungsleitungen zwischen Wärmepumpe und Speicher,
 - Steuerungs- und Regeltechnik,
 - Rohrleitungen des Wärmequellen- und Wärmepumpenkreislaufs sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Wärmepumpenanlagen sowie Erdwärmepumpen und Erdsonden- oder -kollektoren.

Ersatz der Materialkosten bei Wärmepumpenanlagen (TL 1107) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen einer versicherten Wärmepumpenanlage erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,40 Prozent je angefangenen Monat, beginnend ab dem 6. Betriebsjahr.

Zusätzliche Besondere Vereinbarungen für Öl- und Gasheizungsanlagen (ÖG)

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Öl- und Gasheizungsanlagen (TL 1108) [0418]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre Öl- und Gasheizungsanlagen in ihrer Grundausrüstung, bestehend aus
 - Brenner,
 - Kessel,
 - Pumpen,
 - Temperaturfühler,
 - Druckausgleichsgefäßen,
 - geräteintegriertem sowie separatem Wärme-, Puffer- oder Kombispeicher inklusive Verbindungsleitungen zwischen Kessel und Speicher,
 - Steuerungs- und Regeltechnik sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind mobil eingesetzte Öl- und Gasheizungsanlagen sowie Einzelraumfeuerungen und erweiterte Einzelraumfeuerungen (z.B. Pelletöfen, Kamine, Küchenherde mit und ohne Wasserwärmeüberträger).

Ersatz der Materialkosten bei Öl- und Gasheizungsanlagen (TL 1109) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen einer versicherten Öl- oder Gasheizungsanlage erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,40 Prozent je angefangenem Monat, beginnend ab dem 6. Betriebsjahr.

Zusätzliche Besondere Vereinbarungen für Pelletheizungsanlagen (PE):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Pellet- und Holzheizungsanlagen (TL 1110) [1018]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre Pellet- und Holzheizungsanlagen in ihrer Grundausrüstung, bestehend aus
 - Brenner,
 - Kessel,
 - Pumpen,
 - Temperaturfühler,
 - Druckausgleichsgefäßen,
 - geräteintegriertem sowie separatem Wärme-, Puffer- oder Kombispeicher inklusive Verbindungsleitungen zwischen Kessel und Speicher,
 - Wärmetauschern,
 - Ascheboxen,
 - Steuerungs- und Regeltechnik,
 - automatisierte Brennerbeschickungseinrichtungen, wie Förderschnecken sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen, und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren, Displays;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - mobil eingesetzte Holzheizungsanlagen,
 - Holzvergasungsanlagen sowie
 - Einzelraumfeuerungen (z.B. Kamine, Küchenherde, Öfen) ohne Wasserwärmeüberträger.

Ersatz der Materialkosten bei Pelletheizungsanlagen (TL 1111) [1017]

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen einer versicherten Pelletheizungsanlage erfolgt in Ergänzung zu Abschnitt B § 7 AVB ein Abzug auf die Entschädigung für Materialkosten um 0,4 Prozent je angefangenem Monat, beginnend ab dem 6. Betriebsjahr.

Zusätzliche Besondere Vereinbarungen für Ladestationen für Elektrofahrzeuge (EVSE):

Versicherte und nicht versicherte Sachen bei Ladestationen für Elektrofahrzeuge (TL 1140) [1021]

1. Versicherte Sachen
Versichert sind stationäre Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Electric Vehicle Supply Equipment, kurz EVSE) in ihrer Grundausrüstung bestehend aus
 - Ladekabeln,
 - Laderegler,
 - Lade- und Systemschnittstellen/Netzanbindungen,
 - Lastmanagementsystem,
 - Sensoren/Messgeräten,
 - Panels/Displays,
 - Zähler,
 - Stromversorgung,
 - Netzwerkgeräten,
 - Gehäuse sowie
 - Sicherheitseinrichtungen.
2. Zubehör und Sonderausstattung
Nur sofern sie ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - mobile und fest installierte Peripheriegeräte wie Datenlogger, Sensoren;
 - Überwachungsgeräte wie elektronische Alarminrichtungen;
 - Leitungen sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen;
 - Transformatoren, Übergabestation, externe Erdkabel;
 - Technikgebäude;
 - bauliche Konstruktionen und Fundamente als Trägersubstanz.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind insbesondere Elektrofahrzeuge, Fahrzeugelektronik, Stromerzeugungsanlagen, Geldinhalte sowie alle Sachen, für die der Versicherungs-

nehmer keine Gefahr trägt (z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen).

Zusätzliche Obliegenheit bei öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge (TL 1142) [1021]

1. Sicherung gegen Fahrzeuganprall
In Erweiterung von Abschnitt A § 12 Nr. 1 AVB hat der Versicherungsnehmer versicherte, öffentlich zugängliche stationäre Ladestationen für Elektrofahrzeuge durch einen geeigneten, fest verankerten Anfahr-/ Rammerschutz (Poller, Bügel, Planke, Geländer) gegen Fahrzeuganprall zu sichern. Als öffentlich zugänglich gelten Anlagen, welche von einem im Vorhinein nicht bestimmbar Personenkreis verwendet werden können.
2. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannte Obliegenheit, erhöht sich für einen Schadenfall durch Anprall eines Fahrzeugs der Selbstbehalt auf 25 Prozent, mindestens EUR 500,00.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt A § 12 AVB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt A § 5 AVB. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

LUMIT HOME - Betreiber-Haftpflichtversicherung

Makler (TA 0038) [0116]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

LUMIT HOME - Umweltschadensversicherung

Voraussetzung für die Umweltschadensversicherung (TL 1201) [1017]

Voraussetzung für die Gültigkeit der Umweltschadensversicherung ist das Bestehen einer LUMIT-Betreiber-Haftpflichtversicherung innerhalb dieses Versicherungsscheins.

Makler (TA 0038) [0116]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.